

AUSWERTUNG DER TELEFONAKTION: WAS IST NEU BEI DER STEUERERKLÄRUNG?

Eine Steuererklärung lohnt sich für viele Arbeitnehmer, selbst wenn sie gar nicht dazu verpflichtet sind. In neun von zehn Fällen gibt es eine Steuererstattung. Aber auch viele Rentner können sich mittlerweile der Abgabe einer Steuererklärung nicht mehr entziehen. Für das Jahr 2021 gelten viele neue Beträge. Hohe Steuerersparnisse sind für Menschen mit Behinderungen möglich, da die Behinderten- und Pflegepauschbeträge erhöht wurden. Wo man sonst noch Steuern sparen kann, erklärten unsere Expertinnen im Rahmen einer Telefonaktion. *Anngret Krüger* und *Kerstin Macht* haben das Wichtigste mitnotiert.

Telefon
Aktion

Die Steuererklärung ist für viele Arbeitnehmer jedes Jahr wieder ein leidiges Thema. Wer nicht dazu verpflichtet ist, sich aber trotzdem die Zeit nimmt, die Formulare auszufüllen, kann fast immer mit einer Rückerstattung rechnen. Foto: Robert Günther/dpa

RENTNER
Wir sind seit acht Jahren Rentner und mussten nie eine Steuererklärung abgeben. Im ersten Jahr haben wir durch das zuständige Finanzamt eine Freistellung bekommen. Bekannte haben uns jetzt immer wieder gesagt, dass das aufgrund der Rentenerhöhungen anders sein kann. Gibt es eine genaue Grenze, ab wann Rentner eine Steuererklärung abgeben müssen?

In den letzten Jahren sind einige Rentner, die zuvor keine Steuern zahlen mussten, durch die Rentenerhöhungen erstmals in die Abgabepflicht gekommen. Jede Rentenerhöhung ist zu 100 Prozent steuerpflichtig. Dadurch und auch durch Veränderung der Familienverhältnisse kann sich die Pflicht zu einer Steuererklärung ergeben. Ob Steuern auf Renten (und auch andere Altersbezüge) zu zahlen sind, hängt vom Rentenbeginn und der Höhe der Bruttorente ab. Weil Sie beide vor dem Jahr 2005 Rentner geworden sind und jeder von Ihnen lediglich eine monatliche Bruttorente weniger als 1500 Euro erhält, können Sie davon ausgehen, dass für Sie auch im Veranlagungsjahr 2021 keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht.

Im Vorjahr ist meine Frau verstorben. Wir sind seit 2003 Rentner und mussten bisher nie eine Steuererklärung abgeben. Muss ich dies jetzt allein tun, weil ich neben meine Rente die Witwenrente bekomme?

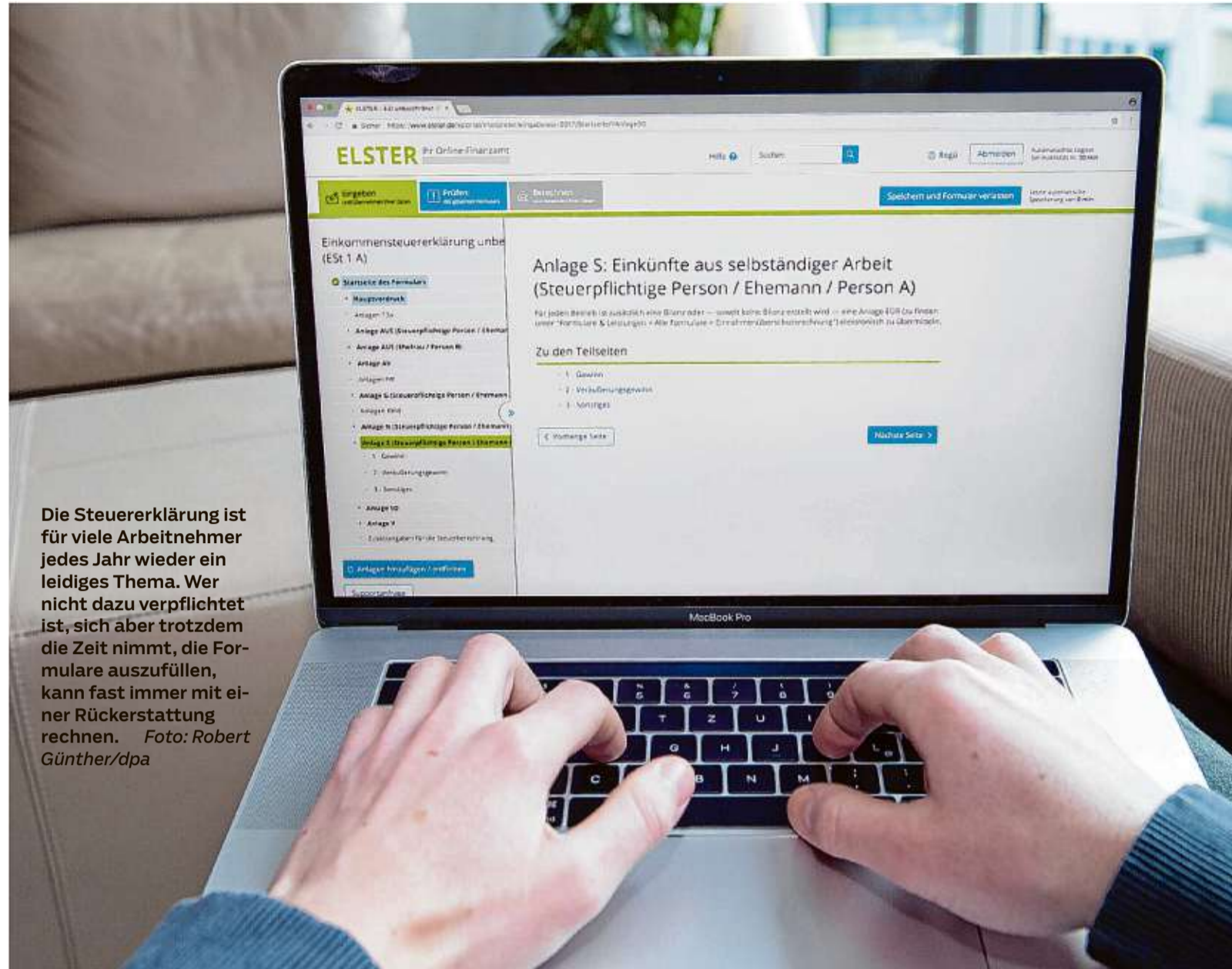
Nach dem Tod eines Ehepartners greift das sogenannte Witwensplitting. Da Sie bisher mit Ihrer Ehefrau zusammen veranlagt wurden, können Sie im Todesjahr (2021) eine letzte gemeinsame Steuererklärung abgeben. Im darauffolgenden Jahr (2022) werden sie ebenfalls nach der Splittingtabelle veranlagt. Danach, ab dem Jahr 2023 werden Sie als allein-stehende Person veranlagt. Ihre Altersrente und die Witwenrente werden zusammengezählt und wenn das zu versteuernde Einkommen über dem Grundfreibetrag liegt, müssen Sie eine Steuererklärung abgeben. Tätig werden sollten Sie also erst in genau zwei Jahren - 2024.

Als Rentner mache ich seit Jahren die vereinfachte Steuererklärung. Seit dem Vorjahr habe ich einen Grad der Behinderung von 20. Kann ich den Behindertenpauschbetrag geltend machen?

Seit dem Jahr 2021 können Menschen mit Behinderungen ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 20 einen Behindertenpauschbetrag von 384 Euro geltend machen. Der Pauschbetrag ist nach dem GdB gestaffelt. Bei erstmaliger Beantragung müssen Sie den GdB nachweisen. Als Nachweis reicht die Bescheinigung des Versorgungsamtes.

AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNG
Vor einem halben Jahr kam mein Mann ins Pflegeheim. Jetzt überlege ich, ob wir steuerlich als getrenntlebend gelten?

Nein, das ist nicht der Fall. Sie sind und bleiben ein Ehepaar.



Die Steuererklärung ist für viele Arbeitnehmer jedes Jahr wieder ein leidiges Thema. Wer nicht dazu verpflichtet ist, sich aber trotzdem die Zeit nimmt, die Formulare auszufüllen, kann fast immer mit einer Rückerstattung rechnen. Foto: Robert Günther/dpa

Jede Rentenerhöhung ist zu 100 Prozent steuerpflichtig

Expertenrat Ruheständler können oft auf die vereinfachte Steuererklärung zurückgreifen. Pauschbeträge verringern die Höhe der Zahlungen.

Eine Zusammenveranlagung mit Ihrem im Pflegeheim lebenden Ehemann ist weiterhin möglich. Die Kosten für die Unterbringung im Pflegeheim können Sie als außergewöhnliche Belastungen geltend machen, die sich steuermindernd auswirken können.

Ich mach für uns – wir sind Rentner – immer die vereinfachte Steuererklärung über das Elster-Programm. 2021 hatten wir zusätzlich zu Arztkosten hohe Fahrtkosten, allein um zu den Impfterminen zu kommen. Kann ich diese Kosten als außergewöhnliche Belastungen absetzen?

Fahrtkosten zu Ärzten, Impfungen oder Therapeuten sind als außergewöhnliche Belastungen entweder in tatsächlicher Höhe oder pauschal mit 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer absetzbar. Sie mindern allerdings nur dann die Steuerlast, wenn die Ausgaben die zumutbare Belastung übersteigen. Die Ermittlung der zumutbaren Belastung richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte und dem Familienstand.

Sie können die Summe für Fahrtkosten und Aufwendungen für Arztkosten sowie andere medizinische Behandlungen bei den Krankheitskosten (in Zeile 23 in der Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften) eintragen und benötigen dafür keine gesonderte Anlage. Sie sollten jedoch die Belege und Aufstellungen mit den von Ihnen berechneten Fahrtkosten aufbewahren.

VERSICHERUNGEN

Ich mache seit Jahren meine Steuererklärung selbst und trage auch alle Versicherungen ein, die ich als Rentnerin noch habe. Welche Versicherungsbeiträge sind absetzbar und wirken sich diese überhaupt aus?

Die Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung können Sie vollständig bei den Vorsorgeaufwendungen in der Anlage Vorsorgeaufwand geltend machen. Kosten für sonstige Vorsorgeaufwendungen wie z.B. private (Kfz-)Haftpflicht-, Renten-

oder Unfallversicherung können Sie nur dann als sonstige Vorsorgeaufwendungen absetzen, wenn 1900 Euro (3800 Euro bei Verheirateten) durch die Beitragszahlungen für die Kranken- und Pflegeversicherung noch nicht ausgeschöpft sind.

PFLEGEPAUSCHBETRAG

Ich pflege meine Eltern, die Pflegegrad zwei und drei haben. Kann ich für beide Eltern den Pflegepauschbetrag in der Steuererklärung geltend machen?

Ja, das können Sie. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Eltern in Ihren eigenen vier Wänden oder bei ihnen zu Hause versorgen. Weitere Voraussetzung ist, dass Sie für die Betreuung und die Pflegefähigkeit keine Einnahmen erhalten, also unentgeltlich pflegen. Bei Pflegegrad zwei steht Ihnen ein Pflegepauschbetrag von 600 Euro pro Jahr zu; bei Pflegegrad drei sind es 1100 Euro. Bei den Pflegegraden vier und fünf bzw. dem Merkzeichen „H“ - 1800 Euro. Ändert sich der Pflegegrad, erhöht sich auch der Pauschbetrag.

KIRCHENSTEUER

Mein Mann und ich waren immer in der Kirche und haben Kirchensteuer gezahlt. Er ist im Jahr 2020 gestorben, und ich erhalte seitdem eine Witwenrente. Hat das seine Richtigkeit, dass ich auch auf die

Witwenrente Kirchensteuer zahlen muss?

Ja, das ist richtig. Nach Ihren Abgaben gehören Sie einer staatlich anerkannten Kirche an. Sie sind als Rentnerin zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, weil der steuerpflichtige Teil Ihrer Altersrente und der Witwenrente den Grundfreibetrag übersteigt und müssen aufgrund der hohen Renteneinkünfte Einkommensteuern zahlen. Die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist die tarifliche Einkommensteuer festgesetzt, muss auch keine Kirchensteuer gezahlt werden. Beachten Sie, dass Sie die tatsächlich gezahlte Kirchensteuer in voller Höhe als Sonderausgaben absetzen können.

Ich bin Rentner geworden und musste eine Einkommensteuererklärung abgeben. Es wurde eine geringfügige Steuer festgesetzt und auch wenige Euro Kirchensteuer abgezogen. Ich zahle doch jetzt als Rentner aber ein freiwilliges Kirchengeld, warum muss ich dann noch Kirchensteuer zahlen?

Wenn Sie konfessionell gebunden sind, müssen Sie das in der Einkommensteuererklärung angeben. Und wer Mitglied in der Kirche ist, muss auch Kirchensteuer bezahlen, sofern eine Einkommensteuer festgesetzt wird. Soll-

te keine Steuer anfallen, wird auch keine Kirchensteuer fällig. Das freiwillige Kirchengeld können Sie bei Zuwendungen eintragen. Lassen Sie sich dafür eine Bescheinigung ausstellen.

BEHINDERTENPAUSCHBETRAG

Ich habe gelesen, dass sich für die Steuererklärung des Jahres 2021 beim Behindertenpauschbetrag etwas geändert hat. Was genau?

Das ist richtig. Ab dem Steuerjahr 2021 haben sich die Pauschbeträge verdoppelt! Außerdem kann ein Behindertenpauschbetrag unabhängig von weiteren Voraussetzungen bereits ab einem Grad der Behinderung von 20 gewährt werden. Die Pauschbeträge sind gestaffelt und werden in 10er Schritten bis zu einem Grad der Behinderung von 100 fortgeschrieben.

Unsere Tochter ist zu 100 Prozent schwerbehindert, hat das Merkzeichen H und Pflegegrad III. Nach 20 Jahren Arbeit in der Behindertenwerkstatt bezieht sie jetzt erstmals eine Rente. Bisher habe ich alles, was die Tochter betrifft, in unserer Steuererklärung angegeben. Bleibt das so?

Nein, weil das Kindergeld bzw. der Status Kind, auf Grund des Rentenbezugs nun wegfällt, fällt auch die Übertragung der Behindertenpauschbeträge weg. Ihre Tochter muss jetzt eine eigene Steuererklärung abgeben. Dort werden die Pauschbeträge, die Ihre Tochter betreffen, angegeben, also der Behindertenpauschbetrag und die Fahrkostenpauschale. Als Sie selbst können aber in auf Ihrer Steuererklärung den Pflegepauschbetrag, aufgrund des Pflegegrades III eintragen. Sollten Sie Schwierigkeiten beim Erstellen der Steuerklärungen haben, wenden Sie sich am besten an einen Lohnsteuerhilfverein oder einen Steuerberater.

KOSTEN

Was kostet es, wenn ich meine Steuererklärung nicht allein mache, sondern mich an einen Lohnsteuerhilfverein wende?

Als Mitglied eines Lohnsteuerhilfvereins muss man neben der einmaligen Aufnahmegebühr einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlen. Der durchschnittliche Mitgliedsbeitrag beträgt ca. 150 Euro. Die meisten Vereine haben einen sozial gestaffelten Jahresbeitrag, der in der Regel zwischen 50 Euro und 400 Euro liegt. Mit der Bezahlung des Beitrags haben die Mitglieder einen ganzjährigen Anspruch auf alle Leistungen des Vereins. Die Mitgliedsbeiträge können zumindest teilweise als Steuerberatungskosten abgesetzt werden.

HANDWERKERLEISTUNGEN

Wir wohnen in einer Mietwohnung, die wir im vergangenen Jahr durch eine Fachfirma haben herrichten lassen. Können wir die Malerleistungen wie Eigenheimbesitzer bei den haushaltsnahen Dienstleistungen angeben?

Ja, das können Sie. Allerdings nur die Arbeitsleistung der Malerfirma, nicht das Material. Wer seine Wände selbst streicht, egal ob Mietwohnung oder Eigenheim, kann das nicht steuerlich nicht absetzen. Wichtig ist, Sie haben eine ordnungsgemäße Rechnung, in der Material und Arbeitsleistung getrennt voneinander ausgewiesen sind und die Rechnung muss überwiesen worden sein. Barzahlung wird nicht anerkannt.

Ich habe mein Bad behindertengerecht umbauen lassen. Das hat etwa 18.000 Euro gekostet, die Hälfte davon waren Arbeitsleistungen. Zudem habe ich 4000 Euro Erstattung von der Krankenkasse erhalten. Mein Steuerprogramm sagt mir, dass es eine Begrenzung für die Absetzbarkeit gibt. Heißt das, dass ich die Umbaukosten gar nicht alle angeben kann?

Handwerkerleistungen sind auf 6000 Euro jährlich begrenzt. Davon können 20 Prozent von der festgesetzten Einkommensteuer, also 1200 EUR, abgezogen werden. Wenn Sie die Zahlung auf zwei Jahre verteilt hätten, könnten Sie diese Summe auch zweimal in Anspruch nehmen. Die Erstattung der Krankenkasse ist ins Verhältnis zu setzen, das Material und die Arbeitsleistung betreffend und gegenzurechnen.

KINDER

Ich habe eine Frage zur Anlage Kind. Wenn die Partner nicht verheiratet sind und nur einer eine Steuererklärung abgibt, was wird dann für das gemeinsame Kind eingetragen?

Kinder werden, bei unverheirateten Eltern, grundsätzlich geteilt. Derjenige Elternteil, der eine Steuererklärung abgibt, trägt bei Kindergeld die Hälfte ein, ebenso den Kinderbonus. Spätestens bei der Beziehung von Arbeitslosen-, Eltern-, Kranken- oder Kurzarbeitergeld muss auch der andere Elternteil eine Steuererklärung abgeben. Dieser würde dann ebenso das Kindergeld und den Kinderbonus hälftig angeben.

FAHRTKOSTEN

Ich mache die Steuererklärung für meinen Sohn. Er hat für das erste halbes Jahr eine Rückerstattung der Fahrtkosten durch das Jobcenter bekommen. Er hat öffentliche Verkehrsmittel benutzt. Mit der Entfernungspauschale würde er aber günstiger kommen. Was trage ich wie in der Steuererklärung ein?

Sie tragen bei den Werbungskosten, den gesamten Zeitraum und die Entfernung in km, für den Weg Wohnung - 1. Tätigkeitsstätte ein. Bei der Frage nach den genutzten Verkehrsmitteln, geben Sie die Öffentlichen Verkehrsmittel an und tragen die Kosten für die Fahrkarten ein. Das Finanzamt nimmt eine Günstigerprüfung vor und berücksichtigt die für Ihren Sohn höheren Kosten. Abschließend wird die Erstattung gegengerechnet, die Sie ebenfalls in die Steuererklärung eintragen. Bitte beachten Sie. Bei Nutzung von Öffentlichen Verkehrsmitteln ist die Entfernungspauschale auf 4500 Euro begrenzt.



Martina Bruse, Lohnsteuerhilfverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe



Jana Bauer, Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.